

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Kulturverein kunsti927** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Walchwil (Kanton Zug). Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der "Kulturverein kunsti927" ist ein Zusammenschluss von BewohnerInnen und FreundInnen des landwirtschaftlichen Betriebes "Hirschenhof" in Walchwil, welche das Ziel verfolgen, kulturelle Anlässe aller Art unter dem Motto **Leben, Kunst** auf dem Hirschenhof zu initiieren, zu organisieren oder durchzuführen.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge;
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen;
- Beiträge der öffentlichen Hand (Subventionen);
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen;
- Spenden und Zuwendungen aller Art.

Art. 4 Mitgliedschaft

Es können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche und Vertreter von juristischen Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und/ oder die Vereinsinteressen aktiv mitentwickeln möchten.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen möchten.

Gönnermitglieder ohne Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

Ehrenmitgliedschaft:

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- bei natürlichen Personen durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages, Zuwiderhandlungen gegen den Vereinszweck oder anderweitigen Bestimmungen in den Statuten / Reglementen, Austritt, Ausschluss oder Tod.

- bei juristischen Personen durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres zu erklären.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag fällig.

Ein Mitglied kann entweder ohne Angaben von Gründen oder jederzeit wegen Verletzung der Statuten, wegen Verstößen gegen die Ziele des Vereins oder wegen Verstößen gegen die Bestimmungen allfällig bestehender Reglemente. aus dem Verein mit einem qualifizierten Mehr von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand mit schriftlichem Bescheid ausgeschlossen werden. Mit dem Austritt / Ausschluss verfallen sämtliche Nutzungsrechte.

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins bestehen aus:

Der Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

Dem Vorstand

Der Revisionsstelle

Einer allfälligen Geschäftsstelle

Art. 8 Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

A) Ordentliche Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitglieder-versammlung findet jährlich im 1. Quartal des Jahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden auf dem Postweg eingeladen. Einladungen per eMail sind ebenfalls gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 4 Wochen vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

B) Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand oder 1/5 der aktiven Vereinsmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

C) Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie einer Revisionsstelle;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge, wobei amtierende Vorstandsmitglieder vom Beitrag befreit sind;
- Genehmigung des Jahresbudgets;
- Nimmt das Tätigkeitsprogramm zur Kenntnis und beschliesst über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte;
- Änderung der Statuten;
- Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern sowie Behandlung von Ausschlussrekursen;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 - 7 Vereinsmitgliedern. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben des Vorstandes:

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach innen und aussen;
- Er entscheidet über die Aufnahme eines Aktivmitgliedes oder Passivmitgliedes;
- Er erlässt Reglemente (u.a. ein Qualitätsreglement oder allfällig weitere Reglemente);
- Er kann Arbeitsgruppen (z.B. temporäre Fachgruppen) einsetzen;
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele geeignete Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen;

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:

- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand vollzieht einerseits die in diesen Statuten aufgetragenen Aufgaben und andererseits die erfolgten Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

Präsidium

Vizepräsidium, Vertretung Hof

Finanzen, Aktuariat

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Eine Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg oder via eMail gültig.

Der Vorstand ist mit mindestens 2 Personen beschlussfähig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig; er hat jedoch Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und aussergerichtlich.

Art. 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 11 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 1 - 2 RechnungsrevisorInnen oder Revisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Es kann auch eine in der Revision anerkannte juristische Person diese Aufgabe erfüllen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung mit Einzelunterschrift.

Art. 13 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Auflösung und Liquidation des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diesen Beschluss ist ein qualifiziertes Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder notwendig.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das nach Regelung aller Verbindlichkeiten verbleibende Nettovermögen wird gemäss dem Vereinszweck projektbezogen der Eigentümerin des Hirschenhofs zugeführt.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese abgeänderten Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 15. Februar 2016 einstimmig angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Walchwil,

15. Februar 2016

Die Präsidentin: Viola Schmid

Der Vizepräsident:

Der Protokollführer: Marco Kunz